

Regierungsblatt für Mecklenburg

1937

Schwerin, Donnerstag, den 7. Oktober 1937

Nr. 47

Inhalt: (1) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher	§. 253
(2) Verordnung über das „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Insel Langenwerder“	§. 253
(3) Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung über Preise für Speisekartoffeln	§. 254

(1) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher.

Vom 29. September 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Gesetz über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher vom 22. November 1921 (MBl. S. 1015) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 15. Juni 1923 (MBl. S. 408) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„Auf das Darlehn sind nachträglich Monatszinsen in der vom Staatsministerium, Abteilung Inneres, jeweilig festgesetzten Höhe zu entrichten.“

Das Staatsministerium, Abteilung Inneres, wird ermächtigt, Vergütungen für besondere Leistungen der Pfandleiher festzusetzen. Für diese Vergütungen gelten die Vorschriften über die den Pfandleihern nach Maßgabe dieses Gesetzes zustehenden Zinsen entsprechend.

Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.“

§ 2.

§ 12 Absatz 2 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgende Vorschrift als Absatz 2:

„Die Zinsen sind nur bis zur Einlösung zu berechnen. Bei der Berechnung der Zinsen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1. Der Tag der Hingabe des Darlehens wird nicht mitgerechnet.
2. Die Monate werden von dem auf den Darlehenstag (zu 1) folgenden Tage bis zu dem ziffernmäßig dem Darlehenstag entsprechenden Tage des letzten Darlehensmonats, bei dem Fehlen dieses Tages bis zum letzten Tage des letzten Monats berechnet.
3. Jeder auch nur angefangene Monat wird als ein voller Monat berechnet.
4. Läuft der Gesamtbetrag der Zinsen in einen Bruchpfennig aus, so wird dieser auf einen vollen Pfennig abgerundet.“

Schwerin, den 28. September 1937.

Staatsministerium.

Dr. Schütt.

Im Namen des Reiches verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Schwerin, den 29. September 1937.

Der Reichsstatthalter in Mecklenburg.

Hildebrandt.

(2) Verordnung über das „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Insel Langenwerder“ bei Boel, Kreis Wismar, in Mecklenburg.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde, sowie mit Ermächtigung des Reichsjägermeisters auf Grund des § 36 Abs. 5 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 (RGBl. I S. 431) zum Reichsjagdgesetz folgendes verordnet:

1.

Die „Vogelfreistätte Insel Langenwerder“ bei Boel, Kreis Wismar, in Mecklenburg wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

(1) Das Schutzgebiet hat nach dem Amtlichen Vermessungswert eine Größe von 29,3918 ha und umfaßt die Insel Langenwerder. Diese gehört zu den Gemeindeflächen Boel auf Feldmark Golwih, Kataster-Nr. 95, 96, 97, 98, 99. Nach einer Teilvermessung vom Jahre 1937 beträgt die Größe der Insel heute nur rund 21,93 ha, da die nordöstliche Nase ganz und ein Teil des Strandes verschwunden sind.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Anfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in Schwerin, der unteren Naturschutzbehörde in Wismar und bei dem Gaujägermeister in Schwerin (Meckl.)

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren — einschl. der jagdbaren — nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die Insel zu betreten, zu befahren, dort zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen, oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, oder die Bodengestalt einschl. der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4.

(1) Unberührt bleiben:

- a) die Weidennutzung auf der eingekoppelten Fläche der Insel durch die Gemeinde Insel Boel oder deren Pächter,
- b) das Absammeln von Eiern zur Beschränkung des Bestandes gewisser Vogelarten nach Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von der höheren Naturschutzbehörde — soweit jagdbare Tiere in Frage kommen, durch den Gaujägermeister — genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsblatt für Mecklenburg in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. 3 vom 23. Juni 1924 (MBl. für Mecklenburg-Schwerin Nr. 35 vom 2. Juli 1924 Seite 214) außer Kraft gesetzt.

Schwerin, den 28. September 1937.

Staatsministerium,

Abteilung Landwirtschaft, Domänen und Forsten
— als höhere Naturschutzbehörde —

Im Auftrage: v o n D ö r i n g.

(3) Bekanntmachung vom 2. Oktober 1937 zur Ergänzung der Verordnung vom 18. September 1937 über die Preise für Speisekartoffeln im Wirtschaftsjahr 1937/38 (MBl. Nr. 45 S. 249).

Zu dem Preisgebiet § 3 Ziffer 3 der Verordnung gehört auch die Stadt M a l c h i n.

Schwerin, den 2. Oktober 1937.

Staatsministerium,

Abteilung Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
als Preisbildungsstelle.

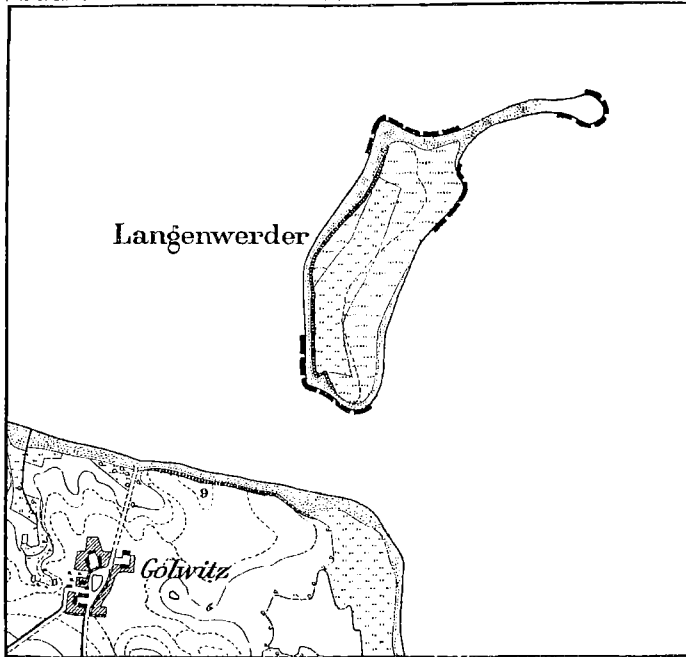
Im Auftrage: Dr. G i c h b a u m.

Den Bezug vermitteln die Postanstalten.

Einzelne Nummern können auch unmittelbar von der Varenprägung'schen Hofbuchdruckerei bezogen werden.
Herausgegeben vom Staatsministerium, Abt. Finances. — Gedruckt von der Varenprägung'schen Hofbuchdruckerei, Schwerin.

Reichsamt für Landesaufnahme

Ausschnitt aus dem Reichskartenblatt Nr. 581 u. 582.



1:25000

100 0 100 200 300 400
Meter

Naturschutzgebiet Langenwerder bei Poel*)

--- Grenze des Naturschutzgebietes

*) Die nordöstliche Nase der Insel ist nicht mehr vorhanden (siehe § 2 Abs. 2 der Verordnung). Auf der Karte kommt der Zustand von 1879 zum Ausdruck.

Vogelreistätte Insel Langenwerder
bei Poel, Kreis Wismar